



Benützung- und Gebührenverordnung
für die Räumlichkeiten
im Feuerwehr- und Werkhofmagazin

1. Januar 2018



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements und Art. 4 des Benützungsreglements für die gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Hindelbank folgende Verordnung:

Art. 1 Verwaltung

¹ Für die Verwaltung der Räumlichkeiten ist der Gemeinderat zuständig. Dieser entscheidet über die Belegung der frei verfügbaren Räume und über die zu entrichtenden BenützungsentSchädigungen gemäss Anhang 1.

² Vorrang bei der Belegung der Räume hat die Feuerwehr, in zweiter Linie der Samariterverein.

³ Vereinbarungen für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten werden jährlich neu geprüft.

Art. 2 Räumlichkeiten

Im Feuerwehr- und Werkhofmagazin stehen folgende Räume (und Einrichtungen) zur Verfügung:

ZG

- Theorieraum (ca. 80 Sitzplätze)
- Office (Teeküche)

OG

- Saal (ca. 150 Sitzplätze)

Art. 3 Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Anhang 1 geregelt. Anhang 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

² Für ausserordentliche Situationen, in welchen keiner der Ansätze im Anhang 1 angewandt werden kann, ist der Gemeinderat ermächtigt, individuelle Preise festzusetzen.

Art. 4 Fluchtwege und Notausgänge

¹ Treppenhäuser, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen und entsprechend markiert sind, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten.

² Fluchtwege sind nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmt. Das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen wie z.B. Bartische, Stühle, Grill usw. ist nicht zulässig. Das Rauchen auf der Fluchttreppe ist nicht gestattet.

Art. 5 Benützungszeiten

Benützungszeiten:	08.00 Uhr - 23.00 Uhr	Sonntag - Donnerstag
	08.00 Uhr – 02.00 Uhr	Freitag und Samstag

Art. 6 Benützungsgesuche

Gesuche um Benützung der Räume und Einrichtungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Hauswart zu richten. Der Hauswart leitet das Gesuch an den Gemeinderat weiter.

Art. 7 Veranstaltungen

Veranstaltungen von Kindern können nur bewilligt werden, wenn verantwortliche Erwachsene dabei sind. Auch bei Veranstaltungen von Jugendlichen übernimmt eine erwachsene Person (z.B. Elternteil) die Verantwortung und unterschreibt das Benützungsgesuch.

Art. 8 Öffnungs- und Schliesszeiten

Die Benutzer vereinbaren rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Hauswart Öffnungs- und Schliesszeit. Küchenbenützer setzen sich zudem rechtzeitig mit dem Hauswart in Verbindung zwecks Instruktion über die Apparate.

Art. 9 Rauchverbot

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude nicht erlaubt.

Art. 10 Aufräumen, Reinigen und Schliessen

¹ Stühle und Tische sind vor dem Verlassen des Hauses zu reinigen und in Ordnung zu bringen. Grundsatz: Anordnung nach Weisungen des Hauswartes. Die Räume sind gelüftet und Besenrein zu hinterlassen. Allfällig nötige Nachreinigungen werden auf Kosten der Benutzer ausgeführt.

² Die Küche ist aufzuräumen, der Boden feucht aufzunehmen. WC Anlagen müssen gereinigt übergeben werden. Der Verantwortliche kontrolliert vor dem Weggehen, ob die Lichter gelöscht, die Herdplatten ausgeschaltet und die Türen geschlossen sind.

³ Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

⁴ Ausserhalb der Öffnungszeiten der Glasentsorgung darf das Leergut nicht entsorgt werden.

Art. 11 Nachtruhe / Rücksicht auf die Nachbarschaft

¹ Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr zwingend einzuhalten. Die Musik darf höchstens auf Zimmerlautstärke eingestellt sein. Die Fenster sind möglichst zu schliessen. Ein Fest- und Barbetrieb im Freien ist nicht gestattet.

² Bei Veranstaltungen, insbesondere beim Aufenthalt im Freien und beim späten Wegfahren mit Motorfahrzeugen, ist gebührend Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen und Lärm ist zu vermeiden.

³ Bei grossen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Parkregelung verantwortlich. Abklärung bitte vorgängig durchführen.

Art. 12 Verwendung von Pyrotechnik (Feuerwerk)

Das Abbrennen von Feuerwerk in den Räumlichkeiten und in der Umgebung ist nicht gestattet.

Art. 13 Parkregelung

¹ Parkieren auf dem Vorplatz des Feuerwehrmagazins ist strengstens verboten. Dazu gehören auch die markierten Parkplätze vor dem Haupteingang. Die Ausfahrten des Werkhofmagazins sind ebenfalls freizuhalten, da die Fahrzeuge von der Feuerwehr im Ernstfall benützt werden.

² Das Parkieren entlang des Kirchweges sowie in der direkten Nachbarschaft ist verboten. Sollten bei einem Anlass mehr Parkplätze benötigt werden, als auf dem Parkplatz auf der Süd-Seite des Gebäudes vorhanden sind, kann entlang der Gyssbergstrasse parkiert werden. In diesem Fall ist frühzeitig ein entsprechendes Gesuch (gelbes Benützungsgesuch) einzureichen.

Art. 14 Öffentliche Anlässe

Bei öffentlichen Anlässen mit Verpflegung oder Getränkeausschank ist durch den Veranstalter spätestens 20 Tage vor dem Anlass ein Gesuch um gastgewerbliche

Einzelbewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bewilligungsbehörde ist das Regierungsstatthalteramt.

Art. 15 Haftung

¹ Der Veranstalter haftet für jeden Schaden, der der Gemeinde als Hauseigentümerin oder Dritten zugeführt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Verordnung entsteht (Haftpflichtversicherung).

² Die Hauseigentümerin lehnt die Haftung ab für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und unbefugtes Manipulieren durch den Veranstalter oder durch Drittpersonen mit den Installationen und Einrichtungsgegenständen entstehen können.

³ Die Hauseigentümerin haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen, die die Benutzer inner- und ausserhalb des Feuerwehr- und Werkhofmagazins deponieren.

⁴ Im ganzen Gebäude besteht ein Verbot für Schuhe mit spitzen Absätzen (Stöckelschuhe).

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 24. August 2015.

Hindelbank, 16. Oktober 2017

GEMEINDERAT HINDELBANK
Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

veröffentlicht am 26. Oktober 2017

Anhang I

	Hindelbank			Auswärtige	
	Vereine	Private	Kommerzieller Anlass	Private, Vereine	Kommerzieller Anlass
Saal Dachgeschoss	Fr. 120.00	Fr. 170.00	Fr. 350.00	Fr. 320.00	Fr. 500.00
Theorieraum	Fr. 70.00	Fr. 100.00	Fr. 160.00	Fr. 180.00	Fr. 300.00
Teeküche	Fr. 40.00	Fr. 70.00	Fr. 120.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00

Zusatzkosten

Für ausserordentliche Reinigungs- und Zusatzarbeiten wird ein Betrag von Fr. 50.00 pro Stunde verrechnet.

Regelmässige Benützungen

Bei regelmässigen Benützungen kann der Gemeinderat eine Pauschale bestimmen.